



**Xstrata plc, registrierter Sitz: 4th Floor, Panton House, 25/27 Haymarket,
London SW1Y 4EN
registriert in England und Wales, Firmen Nr. 4345939**

Einladung zur Generalversammlung vom 6. Mai 2008

Summarische und sinngemässe Übersetzung der englischen Originaleinladung mit ergänzenden Erläuterungen für Berechtigte an Aktien, die an der SWX Swiss Exchange gehandelt werden.

Die sechste ordentliche Generalversammlung der Aktionäre der Xstrata plc (die "Gesellschaft") findet am

**Dienstag, den 6. Mai 2008, 11.00 Uhr (10.00 Uhr British Summer Time, BST),
im Theater-Casino Zug, Artherstrasse 2-4, 6300 Zug,**

statt, um folgende Traktanden zu behandeln und darüber zu beschliessen:

Ordentliche Geschäfte

als ordentliche Beschlüsse

1. Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung und der entsprechenden Berichte des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle für das Geschäftsjahr, welches am 31. Dezember 2007 endete.
2. Genehmigung der Dividendenfestlegung des Verwaltungsrates von US\$ 0.34 pro Aktie für das Geschäftsjahr, das am 31. Dezember 2007 endete.
3. Genehmigung des Salarierungsberichts des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr, das am 31. Dezember 2007 endete. (Für den Salarierungsbericht wird auf den Geschäftsbericht Seite 121 bis 135 verwiesen.)
4. Wiederwahl von Willy Strothotte, nicht geschäftsführender Verwaltungsrat, dessen Amtsperiode gemäss Art. 128 der Gesellschaftsstatuten endet.
5. Wiederwahl von Paul Hazen, nicht geschäftsführender Verwaltungsrat, dessen Amtsperiode gemäss Art. 128 der Gesellschaftsstatuten endet.
6. Wiederwahl von Ian Strachan, nicht geschäftsführender Verwaltungsrat, dessen Amtsperiode gemäss Art. 128 der Gesellschaftsstatuten endet.
7. Wahl von Claude Lamoureux als nicht geschäftsführender Verwaltungsrat auf Empfehlung des Verwaltungsrats, gemäss Art. 129 der Gesellschaftsstatuten.
8. Wiederwahl von Ernst & Young LLP als Revisionsstelle der Gesellschaft für die Amtsperiode bis zur nächsten Generalversammlung, welcher Abschlüsse vorzulegen sind, und Ermächtigung des Verwaltungsrates, die Vergütung der Revisionsstelle festzulegen.

Besonderes Geschäfte

9. Ermächtigung der Verwaltungsräte, an Stelle aller bestehender Ermächtigungen, gemäss Art. 14 der Statuten, entsprechende Wertschriften zuzuteilen für eine Frist ab Beschlussfassung bis zum Ende der nächsten ordentlichen Generalversammlung, wobei der Betrag gemäss Art. 80 für diese Frist US\$ 161'944'486.00 (entsprechend 323'888'972 Stammaktien à je US\$ 0.50) betragen soll.

als Sonderbeschlüsse:

10. Ermächtigung der Verwaltungsräte, an Stelle aller bestehender Befugnisse, gemäss Art. 15 der Statuten, Aktien zuzuteilen als ob Art. 89(1) des Companies Act 1985 (UK) nicht anwendbar wäre, für eine Frist ab Beschlussfassung bis zum Ende der nächsten ordentlichen Generalversammlung, wobei der Betrag gemäss Art. 89 US\$ 24'291'673.00 (entsprechend 48'583'346 Stammaktien à je US\$ 0.50) betragen soll.
11. Annahme der vorgeschlagenen neuen Statuten der Gesellschaft in der Form wie der GV präsentiert und vom Vorsitzenden zwecks Identifizierung als neue Statuten "A" signiert (die "Neuen Statuten") als die Statuten der Gesellschaft mit Wirkung ab Ende der Generalversammlung und als Ersatz für die bestehenden Statuten.
12. Unter Vorbehalt der Zustimmung zu Traktandum Nr. 11, Annahme der vorgeschlagenen neuen Statuten der Gesellschaft in der Form wie der GV präsentiert und vom Vorsitzenden zwecks Identifizierung als neue Statuten "B" signiert als die Statuten der Gesellschaft mit Wirkung ab Inkrafttreten von Art. 175 des Companies Act 2006 (UK) um 00.01 Uhr am 1. Oktober 2008 und als Ersatz für die Neuen Statuten.

(Für eine Erläuterung der vorgeschlagenen Änderungen der Statuten wird auf die Seiten 6 bis 7 der Englischen Originaleinladung zur Generalversammlung verwiesen).

Ordentliches Geschäft

13. Genehmigung der Änderungen der Regeln betreffend den Xstrata plc Added Value Incentive Plan, die auf den Seiten 8 bis 10 der Englischen Originaleinladung zur Generalversammlung zusammengefasst sind und in den der Generalversammlung präsentierten Kopien dargelegt und zwecks Identifizierung vom Verwaltungsratspräsidenten signiert sind.

Im Auftrag des Verwaltungsrates

Richard Elliston

Sekretär der Gesellschaft

18. März 2008

Registered Office: 4th Floor Panton House, 25/27 Haymarket, London SW1Y 4EN, United Kingdom

Anmerkungen

1. Ein registrierter Aktionär kann an der ordentlichen Generalversammlung teilnehmen oder sich durch einen oder mehrere Bevollmächtigte vertreten lassen. Der Vertreter braucht selber nicht Aktionär zu sein. Ein registrierter Aktionär kann einen beliebigen Stellvertreter bestellen, indem der Name des Stellvertreters an der dafür vorgesehenen Stelle auf dem Vollmachtsformular eingetragen wird. Soweit eine Vollmacht ohne Hinweis darauf, wie der Bevollmächtigte bezüglich des Beschlusses abzustimmen hat, zurückgesandt wird, kann der Bevollmächtigte nach eigenem Ermessen entscheiden, ob und wenn ja, wie er bezüglich des Beschlusses abstimmen wird.
2. Um gültig zu sein, muss eine Vollmacht (ggf. samt Ermächtigung zu deren Unterzeichnung) bis spätestens (i) am Sonntag, 4. Mai 2008, 10.00 a.m. (BST); oder (ii) 48 Stunden vor Beginn einer vertragten Versammlung; oder (iii) falls eine schriftliche Abstimmung mehr als 48 Stunden nachdem sie verlangt wurde abgehalten wird, nachdem die schriftliche Abstimmung verlangt wurde und spätestens 24 Stunden vor der für die schriftliche Abstimmung festgelegten Zeit, bei Computershare Investor Services PLC, PO Box 1075, The Pavilions, Bristol, BS99 3FA, UK, eingetroffen sein. Falls eine schriftliche Abstimmung nicht unverzüglich sondern bis maximal 48 Stunden nach deren Beantragung erfolgt, ist eine Vollmacht gültig, wenn sie an der Versammlung, an welcher die schriftliche Abstimmung verlangt wurde, an den Vorsitzenden der Versammlung oder den Sekretär der Gesellschaft oder einen Verwaltungsrat übergeben wird.

Stimmrechtsvertreter können über www-uk.computershare.com/Investor/Proxy/ und gemäss den dort erteilten Instruktionen bestellt werden. CREST Mitglieder können auch den elektronischen CREST Vollmachtserteilservice im Zusammenhang mit dem Verfahren wie in Anmerkung 12 dargelegt nutzen. Trotz (elektronischer) Vollmachtserteilung kann ein registrierter Aktionär selber an der Generalversammlung teilnehmen und stimmen.
3. Um gültig zu sein, muss die Vollmacht vom Inhaber oder einer vom Inhaber rechtmässig bevollmächtigten Person, oder falls der Inhaber eine juristische Person ist durch jemanden der entsprechend bevollmächtigt ist, rechtsgültig unterzeichnet werden.
4. Im Falle gemeinsamer Inhaberschaft ist die Unterschrift eines Inhabers ausreichend. Für den Fall, dass mehr als ein Inhaber eine Vollmacht hinterlegt, gilt nur die Vollmacht desjenigen Inhabers, welcher zuerst im Aktienbuch der Gesellschaft genannt wird.
5. Jede Änderung an einem Vollmachtsformulars muss parapiert werden.
6. Die Gesellschaft bestimmt gemäss Regulation 41 der Uncertificated Securities Regulations 2001, dass nur Aktionäre, welche bis spätestens am Sonntag, 4. Mai 2008, 6.00 p.m. (BST) (oder, für den Fall einer Vertagung der Generalversammlung 48 Stunden vor Beginn der vertragten Versammlung) im Aktienbuch der Gesellschaft als solche eingetragen sind, berechtigt sind, an der Generalversammlung teilzunehmen und die zu diesem Zeitpunkt eingetragene Anzahl Aktien zu stimmen. Änderungen im Aktienbuch nach 6.00 p.m. (BST) am Sonntag, 4. Mai 2008 (oder, für den Fall einer Vertagung der Generalversammlung 48 Stunden vor Beginn der vertragten Versammlung) sind für die Bestimmung der Zutritts- und Stimmberechtigung unbeachtlich.
7. Beschlüsse 1 bis 9 und 13 sind ordentliche Beschlüsse und werden durch Handerheben entschieden, sofern nicht eine schriftliche Abstimmung gemäss den Statuten verlangt wird.

Gemäss den Statuten der Gesellschaft muss über die Beschlüsse 10, 11 und 12 schriftlich abgestimmt werden
8. Bei einer Abstimmung durch Handerheben hat jeder Aktionär, welcher persönlich anwesend oder vertreten ist, eine Stimme. Hält eine Person mehrere Vollmachten mit unterschiedlichen Instruktionen, dann kann diese Person Für und Gegen den Beschluss stimmen, jedoch zählt dies unabhängig von der vertretenen Aktienzahl nur für je eine Stimme.
9. Gemäss Statuten kann der Vorsitzende (oder mindestens 5 anwesende Aktionäre oder deren zur Abstimmung an der Generalversammlung bevollmächtigten Vertreter oder anwesende Aktionäre oder deren Vertreter, welche mindestens über 10 % der an der Generalversammlung zur Abstimmung zugelassenen Stimmen verfügen) eine schriftliche Abstimmung verlangen. Bei einer schriftlichen Abstimmung hat jeder Aktionär oder dessen Vertreter für jede von ihm gehaltene bzw. vertretene, voll einbezahlte Aktie eine Stimme.

10. Gemäss Statuten kann ein Bevollmächtigter (i) eine schriftliche Abstimmung verlangen oder sich einem solchen Begehren anschliessen; (ii) sich an der Versammlung zu Wort äussern; (iii) über jede der Versammlung vorgeschlagene Abänderung eines Beschlusses abstimmen; und gilt die Vollmacht (sofern diese nichts anderes bestimmt) auch für jede vertagte Versammlung.
11. Eine Vollmacht, welche nicht gemäss diesen Anmerkungen und den Statuten ausgestellt und entgegengenommen wurde, ist ungültig. Für den Fall, dass zwei oder mehr gültige Vollmachten für die Generalversammlung bezüglich derselben Aktie gültig ausgestellt und entgegengenommen wurden, gilt die zuletzt ausgestellte Vollmacht als Ersatz und Widerruf der vorgegangenen Vollmacht; falls es der Gesellschaft nicht möglich ist, festzustellen, welche der Vollmachten zuletzt ausgestellt wurde, gilt keine Vollmacht als gültig ausgestellt.
12. CREST Mitglieder, welche einen oder mehrere Vertreter über den elektronischen CREST Vollmachtserteilservice ernennen wollen, können dies für die Generalversammlung vom Dienstag, 6. Mai 2008 und deren Vertagung(en) tun, indem sie das Verfahren wie im CREST Manual beschrieben befolgen. Persönliche CREST Mitglieder oder CREST Sponsored Members, und diejenigen CREST Mitglieder, welche einen Abstimmungsserviceprovider bestellt haben, haben sich an ihren CREST Sponsor oder Abstimmungsserviceprovider zu wenden, der die notwendige Handlungen für sie vornehmen wird.

Damit eine Vollmachtserteilung oder Instruktion durch den CREST Service gültig ist, muss die CREST Vollmachtserteilung wie im CREST Manual beschrieben gemäss CRESTCo's Spezifikationen bestätigt werden und die für solche Instruktionen notwendigen Informationen enthalten. Ungeachtet, ob es sich um eine Vollmachtserteilung oder eine Änderung der Instruktion bezüglich einer bereits erteilten Vollmacht handelt, muss die Mitteilung um gültig zu sein bis (i) spätestens 10.00 a.m. (BST) am Sonntag, 4. Mai 2008; oder (ii) spätestens 48 Stunden vor dem Beginn der vertagten Versammlung; oder (iii) falls eine schriftliche Abstimmung mehr als 48 Stunden nachdem diese verlangt wurde abgehalten wird, nachdem die schriftliche Abstimmung verlangt wurde und nicht weniger als 24 Stunden vor der vereinbarten Zeit bevor die schriftliche Abstimmung erfolgen soll, an Computershare Services PLC (ID 3RA50) übermittelt und von dieser erhalten worden sein. Zu diesem Zweck gilt der Zeitpunkt (wie vom CREST Applications Host auf der Mitteilung mittels Zeitstempel festhalten), ab welchem Computershare Investor Services PLC die Mitteilung durch Abfrage bei CREST abrufen kann, als Zeitpunkt des Erhalts. Nach diesem Zeitpunkt müssen Änderungen der Instruktion dem Bevollmächtigten, welche durch das CREST System bevollmächtigt wurden, auf anderem Weg kommuniziert werden.

CREST Mitglieder und deren CREST Sponsor oder Abstimmungsserviceprovider sollten beachten, dass CRESTCo kein Verfahren für spezifische Mitteilungen anbietet. Die Eingabe der CREST Vollmachtinstruktion unterliegt daher den üblichen Zeitvorgaben und Begrenzungen des Systems. Es liegt in der Verantwortlichkeit des betreffenden CREST Mitglieds, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen (oder wenn das CREST Mitglied ein Persönliches CREST Mitglied oder ein Sponsored Member ist oder einen Abstimmungsserviceprovider ernannt hat, dafür zu sorgen, dass sein CREST Sponsor oder Abstimmungsserviceprovider die Handlungen vornimmt, welche notwendig sind), um sicherzustellen, dass eine Mitteilung mittels dem CREST System zu einer bestimmten Zeit erfolgt. In diesem Zusammenhang werden die CREST Mitglieder, deren CREST Sponsor oder Abstimmungsserviceproviders, im Besonderen auf diejenigen Bestimmungen des CREST Manuals verwiesen, welche entsprechende Beschränkung des CREST Systems und dessen Zeitvorgaben betreffen.

Die Gesellschaft kann CREST Vollmachtserteilungen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Regulierung 35(5)(a) der Uncertified Securities Regulations 2001 als ungültig behandeln.

13. Jede Person, welche die Einladung zur Generalversammlung zugestellt wird und die gemäss Art. 146 des Companies Act 2006 (UK) nominiert ist, Informationsrechte zu geniessen (die "Nominierte Person") kann dazu berechtigt sein, gemäss einer Vereinbarung zwischen ihm und dem Aktionär, durch welchen er nominiert wurde, als Stimmrechtsvertreter für die ordentliche Generalversammlung bestellt zu werden (oder jemand anders bestellen zu lassen). Sofern eine Nominierte Person kein solches Stimmrechtsvertretungsbestellrecht hat oder ein solches nicht auszuüben wünscht, kann er, gemäss der erwähnten Vereinbarung, ein Recht haben, den Aktionär betreffend der Stimmrechtsausübung zu instruieren.

Die Ausführungen betreffend die Rechte der Aktionäre mit Bezug auf die Bestellung von Stimmrechtsvertretungen findet auf Nominierte Personen keine Anwendung. Die Rechte, die in den jeweiligen Bestimmungen umschrieben werden, können nur von Aktionären ausgeübt werden.

14. Am 18. März 2008 (als spätestes praktikables Datum vor Publikation der Einladung zur Generalversammlung) verfügte die Gesellschaft über ein ausgegebenes Aktienkapital von 977'666'920 Stammaktien, mit je einer Stimme, 50'000 zurückgestellte Aktien, die über kein Stimmrecht verfügen, und eine spezielle Stimmrechtsaktie, welche ein Stimmrecht in bestimmten Umständen vermittelt. Demzufolge bestehen per 18. März 2008 insgesamt 977'666'920 Stimmrechte. Die Statuten der Gesellschaft sind so ausgestaltet, dass bestimmte Rechte, die gemäss Schweizer Recht unverzichtbar sind und über welche die Inhaber von Aktien der Xstrata AG vor dem IPO betreffend Stammaktien der Xstrata plc verfügten, bei der Gesellschaft im Rahmen des Nachfolgenden weiterbestehen. Gemäss englischem Recht können die Statuten der Gesellschaft mittels eines besonderen Beschlusses (mit einer Mehrheit von 75% der anwesenden und abgegebenen Stimmen, ob selbst anwesend oder vertreten) immer geändert werden. Aus diesem Grund wurde die besondere Stimmrechtsaktie geschaffen, welche über genügend gewichtete Stimmrechte verfügt, um jede Änderung gewisser Artikel der Statuten der Gesellschaft zu verhindern ("Wohlerworbene Rechte"). Der Inhaber der speziellen Stimmrechtsaktie, The Law Debenture Trust Corporation plc, hat sich gemäss einer Stimmrechtsvereinbarung mit der Gesellschaft bereit erklärt, gegen jeden Beschluss zu stimmen, welcher auf eine Änderung oder Abschaffung eines Wohlerworbene Rechts hinausläufe, ausgenommen in speziellen Umständen. Diese Struktur hat zum Zweck, gewisse Rechte der Statuten der Gesellschaft als wohlerworbene Rechte zu bewahren.
15. Um das Stimmen an der Generalversammlung durch Gesellschaftsvertreter zu erleichtern, werden Vereinbarungen getroffen, so dass (a) falls es sich bei einem Aktionär um eine Gesellschaft handelt und dieser Aktionär den Vorsitzenden der Versammlung als ihren Gesellschaftsvertreter bestimmt hat, um mit Bezug auf ein Traktandum im Sinne der Instruktionen aller anderen Gesellschaftsvertreter dieses Aktionärs an der Versammlung zu stimmen, dann werden diese übrigen Gesellschaftsvertreter dem Vorsitzenden der Versammlung Stimmrechtsinstruktionen erteilen und der Vorsitzende soll als Gesellschaftsvertreter im Sinne dieser Instruktion stimmen (oder sich der Stimmabgabe enthalten); und (b) falls mehr als ein Gesellschaftsvertreter des gleichen Aktionärs an der Versammlung teilnimmt und der Aktionär den Vorsitzenden nicht als Gesellschaftsvertreter bestimmt hat, wird unter den anwesenden Gesellschaftsvertretern ein designierter Gesellschaftsvertreter bestimmt, der zu den Traktanden stimmen wird, und die übrigen Gesellschaftsvertreter werden diesem designierten Gesellschaftsvertreter Stimmrechtsinstruktionen erteilen. Gesellschaften, welche Aktionäre sind, werden hinsichtlich weitere Einzelheiten dieses Verfahrens verwiesen auf die Richtlinien des Institute of Chartered Secretaries and Administrators on proxies and corporate representatives (<http://www.icsa.org.uk/>). Diese Richtlinien enthalten ein Musterbestellbrief, für den Fall, dass der Vorsitzende gemäss obiger Beschreibung (a) bestellt werden soll.

16. Die Dokumente gemäss (i) und (ii) unten sind durch jede Person am Sitz der Gesellschaft einsehbar während normalen Geschäftsöffnungszeiten jedes Wochentages (ausgenommen Samstag, Sonntag und an Feiertagen). Ausserdem können die Dokumente gemäss (iii), (iv), (v) und (vi) durch jede Person eingesehen werden am registrierten Gesellschaftssitz und in den Büros von Freshfields Bruckhaus Deringer, 65 Fleet Street, London EC4Y 1HS, während normalen Geschäftsöffnungszeiten jedes Wochentages (ausser Samstag, Sonntag und an Feiertagen) ab dem Datum dieser Einladung bis (und einschliesslich) dem Datum der ordentlichen Generalversammlung und an der Generalversammlung, 15 Minuten vor Beginn und während der Dauer der Versammlung:
- i) Kopien der Arbeits- und Dienstleistungsverträge mit den Verwaltungsräten;
 - ii) Kopien der Amtsbestellungsbriefe betreffend die nicht geschäftsführenden Verwaltungsräte;
 - iii) Eine Kopie der vorgeschlagenen neuen Statuten "A" und eine Kopie der bestehenden Statuten mit Markierungen derjenigen Stellen, welche gemäss Traktandum 11 geändert werden sollen;
 - iv) Eine Kopie der vorgeschlagenen neuen Statuten "B" und eine Kopie der Statuten "A" mit Markierungen derjenigen Stellen, welche gemäss Traktandum 12 geändert werden sollen;
 - v) Eine Kopie der bestehenden Regeln des Xstrata plc Added Value Incentive Plan; und
 - vi) Eine Kopie des vorgeschlagenen Entwurfs des revidierten Xstrata plc Added Value Incentive Plan mit Markierungen derjenigen Stellen, welche gemäss Traktandum 13 geändert werden sollen.

Ergänzende Anmerkungen betreffend an der SWX Schweizer Börse gehandelte Aktien (nur in deutscher Fassung)

Die folgenden Regeln und Voraussetzungen gelten für alle (wirtschaftlich) Berechtigten an Aktien der Gesellschaft, welche an der SWX Schweizer Börse (und nicht am London Stock Exchange) gehandelt und in Sammelverwahrung bei SIS SegalInterSettle AG (SIS) und durch HSBC als deren Nominee gehalten werden. Dazu gehören Berechtigte, welche ihre Aktien in unverbriefter Form in Konten (Depots) bei Banken in der Schweiz halten und solche Banken selber, sei es in der Folge der Fusion der (ehemaligen) Xstrata AG in Xstrata plc im Februar/März 2002, oder sei es zufolge Kaufs an der SWX Schweizer Börse, in jedem Fall ohne die Umwandlung in verbrieft Aktien oder die Übertragung der Berechtigung zwecks Handelbarkeit am London Stock Exchange verlangt zu haben (unabhängig vom Ort ihres Wohnorts „SWX-Aktionäre“):

- (a) Wie im Information Memorandum betreffend die Fusion der (ehemaligen) Xstrata AG in die Xstrata plc vom Februar /März 2002 angekündigt, wird den SWX-Aktionären, welche ihre wirtschaftliche Berechtigung an den Aktien bei Credit Suisse, UBS AG oder der Zürcher Kantonalbank (ZKB) in der Schweiz halten, über ihre entsprechende Bank die Möglichkeit eingeräumt, persönlich an der Generalversammlung in Zug oder in London teilzunehmen und zu stimmen oder dazu einen Vertreter zu ernennen. Diese Aktionäre werden durch eine der genannten Banken direkt darüber informiert, wie sie verfahren können und sollen, wenn sie teilnehmen oder einen Vertreter ernennen möchten. Zusammen mit diesen Informationen werden sie den Einladungstext erhalten und, auf Anfrage, den Geschäftsbericht 2006 der Gesellschaft (in Englisch) sowie die englische Originaleinladung zu dieser Generalversammlung. SWX-Aktionäre, welche so von Credit Suisse, UBS AG oder ZKB direkt angeschrieben werden, sind gebeten, sich genau und fristgemäss an die entsprechenden Erläuterungen ihrer Bank zu halten, widrigenfalls sie oder ihre Vertreter nicht zur Generalversammlung zugelassen werden können.
- (b) Wie ebenfalls im genannten Information Memorandum erwähnt, werden SWX-Aktionäre, welche ihre Berechtigung an den Aktien nicht bei Credit Suisse, UBS AG oder ZKB halten, nicht separat informiert und dokumentiert, und es werden ihnen keine Teilnahmerechte wie vorerwähnt eingeräumt. Diese SWX-Aktionäre, welche trotzdem Teilnahmerechte wahrnehmen wollen, haben folgende alternative Möglichkeiten (welche sofortige Umsetzung verlangen):
- Übertragung ihrer Berechtigung an den Aktien in ein Depot bei einer der vorgenannten Banken (Credit Suisse, UBS AG oder ZKB); oder
 - Übertragung ihrer Rechte an den Aktien, welche an der SWX Schweizer Börse gehandelt werden (SWX-Aktien), zur Handelbarkeit am London Stock Exchange; oder
 - Umwandlung ihrer SWX-Aktien in verbrieft Aktien;

In jedem Fall wäre dies (wie erwähnt) unverzüglich über die Hausbank zu veranlassen.

- (c) Jeder Aktionär, welcher persönlich an der Generalversammlung teilnehmen will, oder jeder dazu ernannte Bevollmächtigte, wird (vor und an der Versammlung) seine Identität zuhänden der Gesellschaft, ihrer Vertreter und Berater und anderer mit ihrem (wirtschaftlichen) Aktienbesitz und mit der Vorbereitung der Versammlung befassten Parteien, inkl. SIS SegalInterSettle AG und HSBC Global Custody Nominee (UK) Limited, London (letzterer als registrierte Aktionärin seiner (wirtschaftlichen) Berechtigung), und möglicherweise sonstiger Personen und Institutionen, inkl. (Regierungs-) Behörden offenzulegen haben.
- (e) Zudem können Aktionäre, welche nicht schon anderweitig eine Kopie erhalten haben, eine Kopie des Geschäftsberichtes 2007 sowie der englischen Originaleinladung zu dieser Generalversammlung von der Gesellschaft an deren Geschäftssitz in Zug verlangen (Frau B. Mattenberger, Tel 041/726 60 70, Fax 041/726 60 89, e-mail: 'bmattenberger@xstrata.com').